



„Die Penzinger Löwen“ Fan-Club des TSV München von 1860

Am Unteren Stein 7, 86929 Penzing



Penzinger Löwen

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Farben

- a) Der Verein trägt den Namen „Die Penzinger Löwen“ Fan-Club des TSV München von 1860.
- b) Sitz des Vereins ist Penzing.
- c) Die Farben des Vereins sind Weiß-Blau.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Förderung der sportlichen und freizeitbezogenen Interessen der Mitglieder durch entsprechende Angebote des Vereins. Die Pflege der Freundschaft zum TSV 1860 München und dessen Fan-Clubs, sowie deren ideeller und/oder finanzieller Unterstützung zählen zu den weiteren Schwerpunkten.

§ 3 Geschäftsregelung

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
- b) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind an seine satzungsmäßigen Zwecke und Ziele gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei einem Ausscheiden, noch bei der Auflösung, Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
Alle Fans, die den TSV 1860 München e.V. gönnerhaft unterstützen und die Satzung der „Penzinger Löwen“ anerkennen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch ein dafür vorgesehenes Formular.
 - a) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 - b) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Ausschluss und durch die Löschung des Vereins.
 - a) Der Austritt muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Die Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nicht erforderlich.
 - b) Der Ausschluss aus dem Verein muss dem Mitglied ebenfalls schriftlich mitgeteilt werden (ohne Kündigungsfrist), unter Angabe des Grundes.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das Geschäftsjahr 1998 beginnt abweichend am 1. Dezember 1998.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- a) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 18,60 €. Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sind frei.
- b) Für einen einmaligen Beitrag von 1860,00 € kann die Vereinsmitgliedschaft auf Lebenszeit erworben werden.

§ 7 Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung)
- b) Der Vorstand (§ 11 der Satzung)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- b) Wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 9 Form der Berufung

- a) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch Aushang unter genauer Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
- b) Die Frist beginnt mit dem Tag des Aushangs.

§ 10 Beschlussfassung

- a) Es wird nach Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und gemein abzustimmen.
- b) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zählen.
- c) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sowie die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, ist jeweils eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- d) Über das Ergebnis der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Schriftführer und vom 1. Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 11 Der Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzendem, dem Schriftführer und dem Kassier.
- b) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- c) Das Amt eines Mitglieds im Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- d) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in eine Person vereinigt werden.
- e) Der 1., 2. und 3. Vorsitzende des Vereins sind jeweils alleine vertretungsberechtigte im Sinne des § 26, BGB.

§ 12 Kassenprüfer

Von der Versammlung werden zwei Kassenprüfer bestimmt, die einmal wiedergewählt werden können.

§ 13 Haftung

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 14 Auflösung des Vereins

- a) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 10, Absatz c der Satzung) aufgelöst werden.
- b) Bei Auflösung des Vereins fungiert der zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindliche Vorstand als Liquidator.
- c) Das Vereinsvermögen wird für anerkannte wohltätige Zwecke zur Verfügung gestellt.